

Hallenordnung

der Segler Vereinigung der Hanseaten e.V. (SVdH)

Diese Hallenordnung hat ihre Gültigkeit für alle Räumlichkeiten des Hallenkomplexes der
SVdH

28197 Bremen, Hasenbürener Umdeich

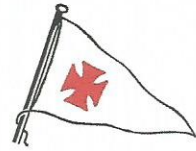
1. Feuerschutz

- 1.1 Leicht entflammbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in den Räumlichkeiten oder in den eingelagerten Schiffen und Fahrzeugen gelagert werden.
- 1.2 Schwer entflammbare Flüssigkeiten dürfen nur innerhalb der Schiffe in begrenzten Mengen (Restmengen Treibstoff, Schmieröl) verbleiben.
- 1.3 Elektrische Einrichtungen, Kabel und benutzte Geräte müssen den Vorschriften VDE entsprechen.
- 1.4 Heizkörper aller Art dürfen in Schiffen u. sonstigen Fahrzeugen sowie in allen Räumlichkeiten nicht verwendet werden. Ausgenommen ist die fest installierte Heizungsanlage für die Bootshausetage.
- 1.5 E-Schweißarbeiten können im begrenzten Umfang für Reparaturen ausgeführt werden. Neben dem Schweißenden müssen 2 Personen bereitstehen und mindestens 2 Feuerlöscher müssen bereitgehalten werden. Nach Abschluss der Schweißarbeiten muss eine Feuerwache 2 Stunden am Arbeitsplatz verbleiben. Autogenes Schweißen ist nicht erlaubt.
- 1.6 Zum Abdecken der Schiffe und Fahrzeuge dürfen keine Folien verwandt werden, die beim Verbrennen ätzende Gase und Säuren freigeben.
- 1.7 An jedem Schiff und Fahrzeug muss an gut sichtbarer und erreichbarer Stelle, ein betriebsbereiter Feuerlöscher installiert sein.
- 1.8 Rauchen und offenes Licht und Feuer sind in den Räumlichkeiten verboten.

2. Kennzeichnung von Schiffen und Fahrzeugen

An jedem Schiff und Fahrzeug ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild (Größe DIN A 4) anzubringen auf dem folgende Angaben vermerkt sind:

Schiffsname
Schiffsdaten=Länge, Breite und Tiefgang
Name und Anschrift des Eigners
Telefonische Erreichbarkeit des Eigners



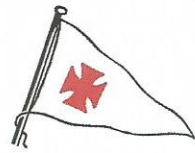
3. Risiko und Versicherung

- 3.1 Das Risiko während des Transportes und der Ein- und Auslagerung (Haftpflicht und Kasko) von Schiffen und Fahrzeugen verbleibt beim Eigner. Der Eigner oder ein bestellter Vertreter muss beim Transport und der Ein- und Auslagerung von Schiffen und Fahrzeugen anwesend sein. Schadensansprüche an die SVdH sind ausgeschlossen.
- 3.2 Jeder Schiffs- und Fahrzeugeigner muss dem Sachwert entsprechend eine Feuerversicherung für die Lagerzeit in den Räumlichkeiten abschließen. Schadensersatzansprüche an die SVdH sind ausgeschlossen.

4. Schachtelung, Umgang mit dem Gebäudekomplex, Verhaltensregeln

Ein Anspruch auf einen festen bestimmten Liegeplatz in den Räumlichkeiten besteht nicht. Die Schiffe und Fahrzeuge werden nach Bauart, Größe und Gewicht derart geschachtelt, dass eine optimale Raumausnutzung erreicht wird. Der Mindestabstand zwischen Teilen eines Schiffes / Fahrzeuges darf 50 cm nicht unterschreiten.

- 4.1 Ohne Genehmigung der Hallenwarte dürfen zwischen und unter den Schiffen / Fahrzeugen keine Gegenstände gelagert werden.
- 4.2 Für die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung im Bereich seines Schiffes / Fahrzeuges ist der Eigner verantwortlich.
- 4.3 In Frühjahr wird durch Vorstandsbeschluss ein Zeitpunkt festgelegt, ab dem keine Schleifarbeiten mehr in den Räumlichkeiten durchgeführt werden dürfen. Spritz- und Sandstrahlarbeiten dürfen in den Räumlichkeiten nicht durchgeführt werden.
- 4.4 Die Hallentore sind geschlossen zu halten. Sie dürfen bei Starkwind nicht geöffnet werden. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind diese zu verschließen und jegliche Stromversorgung zu den Schiffen / Fahrzeugen und sonstigen Gerätschaften sind zu unterbrechen.
- 4.5 Veränderungen an der Gebäudestruktur dürfen nicht vorgenommen werden. Trennwände und Trennfolien dürfen nicht installiert werden. Schleifhauben sind hiervon ausgenommen.
- 4.6 Die gekennzeichneten Fluchtwege sind frei zu halten.
- 4.7 Bootsbauplätze werden in dem dafür vorgesehenen Gebäudeteil in Absprache mit den Hallenwarten räumlich und zeitlich vergeben.
- 4.8 Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge dürfen nur zu Einlagerungszwecken (Wohnmobile / Wohnwagen usw.) und nur mit Genehmigung der Hallenwarte in Absprache mit dem Vorstand in den Räumlichkeiten untergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind die vereinseigenen Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen.



- 4.9 Bei der Durchführung aller Arbeiten sind die gewerblichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 4.10 Kindern und Erwachsenen ist das Spielen in den Räumlichkeiten nicht erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder.
- 4.11 Die Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten in den Räumlichkeiten bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Vorstandes. Bei der Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten sind gewerbepolizeiliche Vorschriften zu beachten. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen werden. Auflagen des Vorstandes sind zu beachten.
- 4.12 Das Ein- und Auslagern von Schiffen und Fahrzeugen darf nur in Absprache mit den Hallenwarten erfolgen.
- 4.13 Beim Schleifen mit Maschinen (Schwingschleifer, Excenterschleifer etc.) ist der anfallende Staub direkt mit geeigneten Staubsaugern abzusaugen.

Alle vorherigen Hallenordnungen verlieren mit Datum dieser Hallenordnung ihre Gültigkeit.

Bremen d. 13.11.2018

Rüdiger Heinenbruch

1. Vorsitzender

